Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 50. Ausgegeben den 9. Dezember. 1908.

929. **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 698) werden die nach Anhörung der Genossenschaftsvorstände von dem Reichsversicherungsamt für die Jahre 1909 bis 1911 festgesetzten Prämientarife für die Versicherungsanstalten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Berlin und der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Berlin nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 19. November 1908.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Zu I. 27370. Abteilung für Unfallversicherung. Dr. Kaufmann.
(I Bg. 6870.)

Prämientarif
für die
Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.
Gültig für die Jahre 1909 bis 1911.

Lfd. Nr.	Betriebsarten	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind — Prozent	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie — Pfennig
	Erste Gruppe.		
	Regiearbeiten von kommunalen Verbänden und anderen öffentlichen Korporationen.		
	A. In ländlichen Gemeinden, Kreisen und Bezirken.		
1.	Unterhaltung und Reinigung von Straßen und Wegen, Rohrleitungsanlagen, Wasserläufen, zugehörigen Bauwerken, Unterhaltungsarbeiten der Deich-, Meliorations- und Schleusenverbände an Deichen und Wasserläufen nebst zugehörigen Bauwerken, einschließlich der Gewinnung, Anfuhr und Bearbeitung der dazu erforderlichen Materialien, einschließlich auch der dabei etwa vorkommenden Fels- und Sprengarbeiten	2,20	1,10
2.	Unterhaltung und Reinigung von Straßen und Wegen, Rohrleitungsanlagen, kleinen Wasserläufen nebst deren Ufern, einschließlich Anfuhr der dazu erforderlichen Materialien, jedoch ohne ihre Gewinnung und Bearbeitung	1,10	0,55

Lfd. Nr.	Betriebsarten	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind Prozent	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie Pfennig
	B. In Städten.		
3.	Unterhaltung und Reinigung von Straßen und Wegen, Kanalisations-, Wasserleitungs- und sonstigen Rohrleitungsanlagen, Wasserläufen, Unterhaltung von Brücken, Uferbefestigungen, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich der Gewinnung, Anfuhr und Bearbeitung der dazu erforderlichen Materialien sowie der dabei vorkommenden Fels- und Sprengarbeiten	2,50	1,25
4.	Reinigung von Straßen und Wegen für sich allein	1,20	0,60
5.	Unterhaltung von Straßen und Wegen und sonstigen baulichen Anlagen für sich allein, mit Anfuhr, jedoch ohne Gewinnung und Bearbeitung der dazu erforderlichen Materialien	2,70	1,35
6.	Wie vor, jedoch mit Gewinnung und Bearbeitung der erforderlichen Materialien, auch wenn damit Fels- und Sprengarbeiten verbunden sind	3,80	1,90
	Zweite Gruppe. **Wege- und Straßenbauten.**		
7.	Wege- und Straßenbauten mit Verwendung von Handgeräten, Karren, Kähnen oder Fuhrwerk	2,00	1,00
8.	Wie vor, aber mit Fels- und Sprengarbeiten	4,50	2,25
9.	Wege- und Straßenbauten mit Verwendung von Rollwagen auf Geleisen, sonstigen Transportgeräten, aber ohne maschinelle Einrichtungen, einschließlich Herstellung von zugehörigen Bauwerken und des Werkstättenbetriebs; auch das Beschütten und Walzen von Straßen mit Pferdebetrieb für sich allein	3,20	1,60
10.	Wie vor, aber mit Fels- und Sprengarbeiten	4,20	2,10
11.	Wege- und Straßenbauten mit Lokomotiv- oder sonstigem Maschinenbetrieb, auch Dampfwalzenbetrieb für sich allein	3,10	1,55
12.	Wie vor, aber mit Fels- und Sprengarbeiten	4,00	2,00
	Dritte Gruppe. **Eisenbahnbauten, Kanal-, Hafen-, Fluß- und sonstige Wasserbauten, Festungsbauten.**		
13.	Eisenbahnbauten, Kanal-, Hafen-, Fluß- und sonstige Wasserbauten, mit Verwendung von nur kleinem Handgerät — Hacke, Schaufel usw. — oder von Tragbahren, Handkarren, Fuhrwerk, kleinen Handkähnen, Schleifen usw., einschließlich Herstellung zugehöriger Bauwerke — Durchlässe, Trockenmauern — soweit diese nur einen unwesentlichen Teil der Gesamtlöhne erfordern	1,50	0,75
14.	Eisenbahnbauten, Kanal-, Hafen-, Fluß- und sonstige Wasserbauten, mit Verwendung von Schienengeleisen oder anderen als den unter Nr. 13 genannten Geräten zum Transport, Heben und Lösen der Massen, aber ohne maschinelle Einrichtungen, einschließlich Herstellung der Bauwerke, des Oberbaues und des Werkstättenbetriebs	4,60	2,30
15.	Wie vor, aber mit Fels- und Sprengarbeiten	5,60	2,80

Lfd. Nr.	Betriebsarten	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind Prozent	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie Pfennig
16.	Eisenbahnbauten, Kanal-, Hafen-, Fluß- und sonstige Wasserbauten, mit Verwendung von Lokomotiven, Betriebsbauzügen und sonstigen maschinellen Einrichtungen, auch mit Fels- und Sprengarbeiten, einschließlich Herstellung der Bauwerke, des Oberbaues und des Werkstättenbetriebs	4,50	2,25
17.	Tunnel-, Stollen- und Schachtbauten	5,60	2,80
18.	Eisenbahnoberbauten und Straßenbahnbauten	3,30	1,65
19.	Uferschutzbauten für sich allein, jedoch ohne maschinelle Einrichtungen (mit maschinellen Einrichtungen gehören die Arbeiten nach Nr. 16) . .	2,40	1,20
20.	Einzelbauwerke für Tiefbau von Holz, Eisen, Mauerwerk, Beton und Eisenbeton, auch Fundierungen für sich allein, einschließlich der anschließenden Erdarbeiten. Hierher gehören: Brücken, Über- und Unterführungen, Durchlässe, Schleusen, Wehre, Bassins, Hochbehälter und ähnliche Bauten	4,20	2,10
	Vierte Gruppe. **Kulturtechnische, Planierungs-, Ausschachtungs- und ähnliche Erd- und Bauarbeiten.**		
21.	Erdarbeiten ohne oder mit nur ausnahmsweiser Verwendung von Handkarren oder Fuhrwerk. Hierher gehören: Einebnungen, Rieselfeld- und Grabenanlagen. Teich-, Schießstand-, Deich- und ähnliche Bauten, auch die Ausschachtungen, welche nicht unter Nr. 27 fallen . . .	0,80	0,40
22.	Wie vor, jedoch mit Verwendung von Karren, Fuhrwerk oder sonstigem Handgerät, auch in Verbindung mit Betonierungsarbeiten . . .	1,70	0,85
23.	Wie vor, jedoch mit Fels- und Sprengarbeiten	4,40	2,20
24.	Wie bei 21, jedoch mit Verwendung von Rollwagen auf Geleisen, aber ohne Verwendung maschineller Einrichtungen	3,10	1,55
25.	Wie vor, jedoch mit Fels- und Sprengarbeiten	6,20	3,10
26.	Wie bei 21, jedoch mit Verwendung von Lokomotiven oder sonstigen maschinellen Einrichtungen, auch mit Fels- und Sprengarbeiten . .	3,80	1,90
27.	Ausschachtungen für Keller, Gebäude und sonstige Fundamente, Gräber usw., mit Anwendung von Absteifungen oder bei mehr als 1,5 m Tiefe mit Verwendung von Geräten jeglicher Art, auch in Verbindung mit Betonierungsarbeiten	4,00	2,00
28.	Wie vor, aber mit Fels- und Sprengarbeiten	5,50	2,75
	Fünfte Gruppe. **Kabelverlegungsarbeiten, Kanalisations-, Gas-, Wasserleitungs- und sonstige Rohrleitungsanlagen.**		
29.	Kabelverlegungsarbeiten	2,70	1,35
30.	Gas-, Wasserleitungs- und sonstige Rohrleitungsanlagen, soweit die Tiefe der Gräben 1,75 m oder der Durchmesser der Röhren 200 mm nicht übersteigt (bei Benutzung maschineller Einrichtungen greift Nr. 31 Platz)	2,60	1,30

Lfd. Nr.	Betriebsarten	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind Prozent	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie Pfennig
31.	Kanalisations- und sonstige Rohrleitungsanlagen, als: Gas-, Wasserleitungen, Keller-, Friedhofs- und sonstige tiefe Drainagen, soweit sie nicht unter die Nr. 30 fallen	3,10	1,55
	Sechste Gruppe. **Nebenbetriebe.**		
32.	Fuhrwerksbetriebe	4,50	2,25
33.	Hochbauten, Bau von Wohnhäusern und anderen Gebäuden aller Art .	2,50	1,25
34.	Abbruch von Tiefbauten	9,00	4,50
35.	Abbruch von Hochbauten	22,50	11,25
36	Brunnenbauten und Bohrunternehmungen	5,50	2,75
37.	Pflaster- und Asphaltierungsarbeiten	1,50	0,75
38.	Steinbruchbetriebe	7,20	3,60
39.	Steinschlagherstellung, auch mit Verwendung von Maschinen; Pflastersteinbearbeitung und sonstige Steinhauerarbeiten als besonderer Betriebszweig	4,00	2,00
40.	Kies-, Sand-, Ton- und Mergelgräberei	3,90	1,95
41.	Maschinenbetriebe, Pumpwerke usw. ohne Verbindung mit einem Baubetriebe	2,10	1,05
42.	Baggerarbeiten zur Unterhaltung von Häfen, Kanälen und sonstigen Wasserläufen mit Verwendung maschineller Einrichtungen	5,00	2,50
43.	Herstellung elektrischer Freileitungen, Stellen von Masten, Montagen und Demontagen	11,40	5,70
	Siebente Gruppe. **Betriebsbeamte.**		
44.	Betriebsbeamte. Anmerkung: Für Schachtmeister, Lokomotiv- und Maschinenführer kommt der Prämiensatz zur Anwendung, der von den Löhnen usw. des Betriebs oder Betriebsteils, in dem sie beschäftigt sind, erhoben wird . .	0,80	0,40

Sonstige Bestimmungen und Erläuterungen.

1. Für Arbeiten, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, wird der Prämiensatz nach Maßgabe des für die Genossenschaft geltenden Tarifs vom Vorstande festgesetzt.

2. Wenn dieselben Arbeiter mit mehreren Arten von Arbeiten beschäftigt werden (z. B. mit Straßenreinigung und Steinschlagen), so sind in der monatlichen Nachweisung für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen (vergleiche Anleitung des Reichsversicherungsamts, betreffend die Nachweisungen von Regiebauarbeiten, vom 12. Dezember 1887). Erfolgt eine solche Trennung nicht, so wird bei der Berechnung der Prämie die höchste in Betracht kommende Gefahrenklasse zur Anwendung gebracht. Auf Versicherungen gemäß § 31 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Festgesetzt gemäß § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes.

Berlin, den 19. November 1908.

Das Reichsversicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung. Dr. Kaufmann.

Prämientarif
für die
Versicherungsanstalt der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.
Gültig für die Jahre 1909 bis 1911.

Lfd. Nr.	Gefahrenklassen	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind Prozent	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie Pfennig
	Gefahrenklasse A.	1,40	0,70
1.	Stubenbohner;		
2.	Tapezierer;		
3.	Architekten.		
	Gefahrenklasse B.	2,10	1,05
4.	Ofensetzer.		
	Gefahrenklasse C.	2,80	1,40
5.	Glaser;		
6.	Tischler;		
7.	Maler, Anstreicher.		
	Gefahrenklasse D.	3,50	1,75
8.	Asphaltierer, Zementierer, Steinsetzer.		
	Gefahrenklasse E.	4,20	2,10
9.	Ziegeleiarbeiter;		
10.	Bauklempner (Klempner);		
11.	Bauschlosser, Anschläger;		
12.	Einrichter von Gas- und Wasseranlagen (Installateure);		
13.	Bühnenbauarbeiter.		
	Gefahrenklasse F.	5,60	2,80
14.	Steinmetzen, Stukkateure, Steinhauer, Steinschläger;		
15.	Personenfuhrwerk.		
	Gefahrenklasse G.	7,00	3,50
16.	Maurer;		
17.	Zimmerer, Staker, Lehmkleber;		
18.	Schiffsbau in Holz.		
	Gefahrenklasse H.	9,00	4,50
19.	Sand-, Kies-, Lehm- und Tongräberei;		
20.	Mühlenbau in Holz.		
	Gefahrenklasse J.	9,60	4,80
21.	Anbringung, Abnahme und Reparatur von Blitzableitern.		
	Gefahrenklasse K.	10,20	5,10
22.	Dachdecker;		
23.	Brunnenbauer.		
	Gefahrenklasse L.	12,20	6,10
24.	Lastfuhrwerk.		
	Gefahrenklasse M.	12,90	6,45
25	Steinsprenger.		
	Gefahrenklasse N.	13,50	6,75
26.	Wartung und Bedienung von Dampfkesseln, Kraftmaschinen und von Arbeitsmaschinen, welche durch Motoren bewegt werden.		
	Gefahrenklasse O.	20,00	10,00
27	Abbruch von Gebäuden, Aufräumung von Brandstätten.		

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarife nicht besonders aufgeführten Arten von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die Arbeit in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif aufgeführt ist. Trifft dies zu, so ist für die Arbeit die der Gefahrenklasse des Gefahrentarifs entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Prämien- oder Gefahrentarife nicht aufgeführten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der Klasse G mit 3,50 Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend. Für Nebenarbeiten jedoch, die weder im Prämien- noch im Gefahrentarif aufgeführt sind. und bei denen die Anwendung des Prämiensatzes der Klasse G zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde, bestimmt der Genossenschaftsvorstand auf Antrag, welcher Prämiensatz des vorstehenden Prämientarifs maßgebend sein soll.

Festgesetzt gemäß § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes.

Berlin, den 19. November 1908.

Das Reichsversicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung. Dr. Kaufmann.

930. Auf Ihren Bericht vom 11. November d. Js. will Ich dem Landkreise Cottbus im Regierungsbezirk Frankfurt a. Oder, welcher den Bau einer Chaussee von Limberg nach der Haltestelle Guhrow beschlossen hat, das Enteignungsrecht für die zur Ausführung dieses Baues erforderlichen Grundstücke verleihen. Die eingereichte Karte folgt zurück.

Neues Palais, den 18. November 1908.

gez. Wilhelm R.
gegengez. Breitenbach.

931. An Stelle des verstorbenen Arztes Dr. **von Trzaska** ist dem praktischen Arzte Dr. Arthur **Müller von Stwolinski** in Cobán auf Grund des § 42, Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der in § 42, Ziffer 1a bis c daselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Republiken Guatemala, Salvador, Honduras, Nicaragua oder Costarica haben.

Berlin, den 7. November 1908.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

932. Der Provinziallandtagsabgeordnete, Amtsvorsteher **Haschke** in Cahnsdorf ist verstorben. An seiner Stelle ist der Landrat Freiherr **von Manteuffel** in Luckau zum Provinziallandtagsabgeordneten des Kreises Luckau gewählt worden.

Potsdam, den 27. November 1908.

Der Oberpräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. Oder.

933. 1. Der Herr Minister hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung dem Komitee für den Zuchtmarkt für edlere Pferde in Neubrandenburg die Erlaubnis erteilt, zu der Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen, die mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung bei Gelegenheit des im Mai 1909 in Neubrandenburg stattfindenden Zuchtmarktes veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, Hannover und Schleswig-Holstein — jedoch mit Ausschluß des Stadtkreises Berlin — Lose zu vertreiben.

2. Der Herr Oberpräsident hat dem Deutschen Vereine für Kinderasyle die Genehmigung erteilt, im Jahre 1909 zur Gewinnung von Mitteln für die Förderung der Vereinszwecke eine öffentliche Verlosung von Gold- und Silbergegenständen nach Maßgabe des dargelegten Planes zu veranstalten, wonach 85 000 Lose zu je 3 M. in der Provinz Brandenburg und dem Landespolizeibezirk Berlin ausgegeben und 2374 Gewinne im Gesamtwerte von 85 000 Mk. gezogen werden sollen.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht gehindert wird.

Frankfurt a. O., den 30. November 1908.

Der Regierungspräsident

934. Gemäß § 37 Absatz I Ziffer 3 und II der Polizei-Verordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 8. Mai 1908 (Regierungsamtsblatt Seite 116) ernenne ich die Ingenieure vom Märkischen Dampfkessel-Ueberwachungsverein zu Frankfurt a. Oder F. **Krüger**, W. **Klippbahn** und G. **Harsch** hier, E. **Klämbt** in Cottbus, F. **Duesberg** in Eberswalde und G. **Rauschütz** in Landsberg a. W. zu Sachverständigen für die Abnahme und Prüfung von Aufzügen (Fahrstühlen) im diesseitigen Regierungsbezirke. Frankfurt a. O., den 30. November 1908.

Der Regierungspräsident.

935. Ich habe den Königlichen Forstaufseher **Kühle** in Rautenkranz zum Fischerei-Aufseher über alle innerhalb des Oberförstereibezirks Siehdichum belegenen, dem Stift Neuzelle gehörigen Gewässer ernannt. Frankfurt a. O., den 4. November 1908.

Der Regierungspräsident.

936. Nachdem der Herr Regierungspräsident in Liegnitz als zuständige Landespolizeibehörde der Eisenbahnbau- und Betriebsgesellschaft m. b. H. Fritz **Schäfer** in Groß-Lichterfelde die Erlaubnis zur Ausführung der Vorarbeiten für eine normalspurige Kleinbahn von Küpper, Kreis Sagan, nach Crossen a. O. erteilt hat, wird auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. angeordnet, daß sich die Grundstücksbesitzer in den in Betracht

kommenden Feldmarken das Betreten ihrer Grundstücke, die Vermessungsarbeiten und sonstigen Handlungen, die zur Vorbereitung für das Unternehmen erforderlich sind, von den damit beauftragten Personen gefallen lassen müssen.

Frankfurt a. O., den 28. November 1908.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende. von Schwerin.

B. A. Nr. Cd. 51/1.

937. Dem Kreise West-Sternberg wird die Genehmigung erteilt, auf Grund des vom Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen Nachtrages vom 23. April 1908 zum Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 und zum Ergänzungstarife vom 6. Juni 1904, **Chausseegeld von Kraftfahrrädern** zu erheben.

Frankfurt a. O., den 20. Oktober 1908.

(I B 7393.) Der Regierungspräsident.

938. Urkunde

betreffend die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der evangelischen Friedenskirchengemeinde in Cüstrin, Diözese Cüstrin.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrates, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird durch die unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Friedenskirchengemeinde in Cüstrin wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Berlin, den 11. November 1908.

L. S.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

In Vertretung: gez. Zitelmann.

(K. V. Nr. 8350.)

Frankfurt a. O., den 23. November 1908.

L. S.

Königliche Regierung;

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. A. 5481.) gez. von Schroetter.

939. Tarif

zur Erhebung des Ueberfahrtsgeldes an den Warthefähranstalten zu Schwarzsee und Yorkstown.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. Von **Personen** einschließlich dessen, was sie tragen:

a) für eine Person	0,10	M.
b) für 2 Personen je	0,05	„
c) für 3 Personen je	0,04	„
d) für 4 Personen und mehr je	0,03	„

Die Führer der Gefährte, für welche die Abgabe zu III, V und VI gezahlt wird, sind frei, ebenso wer Tiere reitet, führt oder treibt, für welche die Abgabe zu II entrichtet wird.

II. Von **Tieren:**

a) für ein Pferd, Maultier oder einen Maulesel	0,10	M.
b) für ein Stück Rindvieh oder Esel	0,05	„
c) für ein Stück Kleinvieh (Fohlen, Kalb, Schaf, Ziege, Schwein oder dergl.), das frei geführt oder getrieben wird	0,03	„
d) für Federvieh, welches getrieben wird, für je 10 Stück (unter 10 Stück sind frei)	0,05	„

Wird Vieh auf einem Fuhrwerk oder in einem Tragekorbe übergesetzt, so wird davon keine besondere Abgabe erhoben.

III. Von **Fuhrwerken** neben der Abgabe zu II für das Gespann:

a) für ein beladenes	0,20	„
b) für ein unbeladenes	0,10	„

IV. Von **Handwagen**, Handschlitten oder Handkarren (beladen oder unbeladen) und von Fahrrädern neben der Abgabe zu I für die begleitenden Personen . . . 0,03 „

V. Von **Kraftfahrzeugen** zum Fortschaffen von Personen:

a) mit Gummiradreifen und		
1. mit mehr als 4 Sitzplätzen	0,60	„
2. mit 4 und weniger Sitzplätzen	0,50	„
b) ohne Gummiradreifen und		
1. mit mehr als 4 Sitzplätzen	0,80	„
2. mit 4 und weniger Sitzplätzen	0,60	„
c) Kraftfahrräder	0,20	„

Als Sitzplätze in diesem Sinne werden nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten einschließlich für den Wagenführer angesehen.

VI. Von **Kraftfahrzeugen** zum Fortschaffen von Lasten:

a) mit Gummiradreifen und		
1. beladen	0,80	„
2. unbeladen	0,60	„
b) ohne Gummiradreifen und		
1. beladen	1,00	„
2. unbeladen	0,80	„

Von unbeladenen Kraftfahrzeugen, welche zu landwirtschaftlichen Zwecken dienen, wird, wenn sie mit Gummiradreifen versehen sind . . . 0,30 „ sonst entrichtet . . . 0,40 „

Als „beladen“ sind die unter III und VI genannten Fuhrwerke und Kraftfahrzeuge anzusehen, wenn sich außer dem Zubehör, dem Futter für höchstens 3 Tage und den zur Krafterzeugung erforderlichen Stoffen an

anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

VII. Von **unverladenen** oder von einer Person **getragenen Gegenständen** wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, die Gefährte und die Tiere treffen würde, durch welche sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

VIII. Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand der Fährpächter zu sorgen hat, wird die Hälfte der vorstehenden Sätze entrichtet, wobei halbe Pfennige für voll gerechnet werden.

Befreiungen.

Von Zahlung des Fährgeldes sind befreit:

1. Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge und Tiere, die den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, des Fürstlichen Hauses Hohenzollern oder den Königlichen Gestüten angehören.

2. Kommandierte Militärpersonen, zur Fahne einberufene Landwehrmänner, Reservisten oder Re-

940.

Nach-

der Durchschnitts-Markt- und Laden-Preise in den bedeutenderen Marktstädten

Laufende Nummer	Hauptmarktorte und Kreise, für welche die Preise gelten.	Markt- pro 100 Kilogramm Weizen gut M.	₰	Weizen mittel M.	₰	Weizen gering M.	₰	Roggen gut M.	₰	Roggen mittel M.	₰	Roggen gering M.	₰	Gerste gut M.	₰	Gerste mittel M.	₰	Gerste gering M.	₰	Hafer gut M.	₰	Hafer mittel M.	₰	Hafer gering M.	₰
1.	**Cottbus** . . . . Calau, Spremberg, Sorau, Forst Stadt, Guben Stadt u. Land, Cottbus Stadt und Land.	20	05	19	68	19	25	17	45	17	13	16	75	17	25	17	—	16	69	16	65	16	41	16	13
2.	**Crossen** . . . . Crossen.	20	20	20	20	19	53	16	20	—	—	16	20	16	70	16	40	16	37	16	25	15	80	15	85
3.	**Cüstrin** . . . . Königsberg Nm., Soldin.	20	88	18	75	17	88	17	03	16	50	15	88	18	75	17	75	16	75	17	21	16	25	15	38
4.	**Frankfurt a. O.** . . Frankfurt a. O. Stadt, Weststernberg.	19	75	19	30	—	—	16	61	16	43	16	20	18	05	17	65	—	—	16	80	16	46	16	12
5.	**Fürstenwalde** . . Lebus.	20	09	19	93	19	83	16	87	16	77	16	67	18	—	17	71	17	43	17	20	17	04	16	69
6.	**Landsberg a. W.** . . Arnswalde, Friedeberg Nm., Landsberg a. W. Stadt u. Land.	19	80	—	—	19	30	16	46	—	—	15	99	17	38	—	—	16	38	16	12	—	—	15	50
7.	**Lübben** . . . . Lübben, Luckau.	—	—	—	—	—	—	16	60	—	—	—	—	16	50	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—
8.	**Züllichau** . . . Züllichau, Oststernberg.	20	15	20	05	19	90	16	82	16	50	16	39	17	24	17	11	16	94	16	15	16	05	15	90

kruten, Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge und Tiere, die dem Heere oder den Truppen auf dem Kriegsmarsche angehören, Kriegsgespanne und Kriegslieferungen.

3. Landwehrmänner und Reservisten, die zu oder von Kontrollversammlungen kommen, sowie Pferde, die auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juli 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden.

4. Oeffentliche Beamte und deren Tiere und Fuhrwerke bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig ausweisen, Steuer-, Polizei- und Strombaubeamte im Dienstanzuge auch ohne besonderen Ausweis, Pfarrer und Kirchendiener bei Amtsverrichtungen innerhalb der Parochie. Befreit sind auch leere Fuhrwerke, wenn sie entweder zur Beförderung solcher Personen gedient haben oder demnächst dienen sollen.

5. Fuhren für unmittelbare Rechnung des Deutschen Reiches oder des Preußischen Staates.

6. Ordentliche Posten nebst ihren Beiwagen, die von Postbeförderungen leer zurückkommenden

weisung

des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. O. für den Monat **November** 1908.

Preise

Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen		Hülsenfrüchte: Speisebohnen (weiße)		Hülsenfrüchte: Linsen		Eßkartoffeln		Stroh: Richt-		Stroh: Krumm-		Heu		Fleisch: Rindfleisch (im Großhandel)		pro 1 Kilogramm Fleisch: Rind- von der Keule		Rind- vom Bauche		Schweine-		Kalb-		Hammel-		Speck (geräuchert), hiesiger		Eßbutter		Eier 60 Stück	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
40	50	37	75	55	25	4	61	3	38	—	—	5	84	140	—	1	50	1	25	1	45	1	40	1	70	1	70	2	30	5	65
35	—	40	—	50	—	4	45	4	—	—	—	6	—	—	—	1	40	1	20	1	40	1	40	1	60	2	—	2	16	5	25
33	—	38	02	51	50	4	25	3	85	2	50	4	11	—	—	1	65	1	45	1	65	1	65	1	65	1	90	2	30	5	80
33	—	45	—	58	75	3	86	4	40		—	4	78	108	67	1	65	1	32	1	60	1	65	1	6[illegible]	1	70	2	40	5	56
30	—	28		35	—	4	11	3	—	—	—	4	20	130	—	1	60	1	20	1	50	1	60	1	60	1	8[illegible]	2	60	6	10
29	—	33		55	—	4	10	4	25	2	60	4	75	115	—	1	70	1	15	1	50	1	70	1	65	1	90	2	10	6	20
38	—	37	50	45	—	4	25	3	80	—	—	5	50	116	—	1	60		40	1	7	1	60	1	[illegible]	2	—		6[illegible]	5	60
31	—	31	—	38	50	4	24	4	75	—	—	5	50	122	50	1	70	1	35	1	5[illegible]	1	5		55		[illegible]	2	2	5	78

Postfuhrwerke und Postpferde, Briefträger und Postboten, ferner Personenfuhrwerke, die durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck und von Postsendungen benutzt werden.

7. Hilfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen. Frankfurt a. O., den 7. Dezbr. 1908.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung des Regierungs-Präsidenten zu Potsdam.

941. Die Schleuse zu Bergzow wird wegen nicht zu verschiebender Instandsetzungsarbeiten in der Zeit vom 12. bis einschließlich 24. Dezember d. Js. für Schiffahrt und Flößerei gesperrt.

Potsdam, den 5. Dezember 1908.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Bekanntmachung der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

942. Die Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I hierselbst, wird

a) die am 2. Januar 1909 fälligen Zinsscheine der $3^1/_2$%igen Rentenbriefe **aller** Provinzen **vom 18. bis einschließlich 24. Dezember d. Js.** und

Laufende Nr.	Hauptmarktorte (Kreise, wie in vorstehender Nachweisung angegeben)	Laden-Preise. Pro 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Weizen ₰	Mehl aus Roggen ₰	Gersten-Graupe ₰	Gersten-Grütze ₰	Buchweizengrütze ₰	Hafergrütze ₰	Hirse ₰	Reis (Java) mittlerer ₰	Kaffee Java, mittlerer (roh) ℳ	₰	Kaffee Java, mittlerer in gebrannten Bohnen ℳ	₰	Kaffee Java, gelber in gebrannten Bohnen ℳ	₰	Speisesalz ₰	Schweineschmalz (hiesiges) ℳ	₰
1.	**Cottbus**	37	35	48	45	50	55	37	50	2	30	—	—	3	40	20	1	90
2.	**Crossen**	36	26	40	—	43	50	30	45	2	40	—	—	3	20	20	2	—
3.	**Cüstrin**	35	25	45	28	43	53	50	45	2	75	—	—	3	50	20	1	50
4.	**Frankfurt a. O.** . .	38	37	35	30	47	47	38	50	2	60	—	—	2	90	20	1	70
5.	**Fürstenwalde** . .	40	27	40	40	50	50	35	60	—	—	2	50	2	50	20	1	60
6.	**Landsberg a. W.**	43	27	45	28	50	48	38	55	2	50		—	3	—	20	1	50
7.	**Lübben**	38	34	45	48	46	56	35	41	2	20	—	—	2	80	20	2	—
8.	**Züllichau**	33	30	50	45	44	45	40	65	2	50	—	—	3	15	22	1	90

Frankfurt a. O., den 30. November 1908. Der Regierungs-Präsident.

943. **Nachweisung**

des monatlichen Durchschnitts der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für 50 Kilogramm **guten Hafer, Heu und Richtstroh** in den 6 Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Frankfurt a. Oder für den **Monat November 1908.**

Laufende Nr.	Namen der **Hauptmarktorte**	Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Zentner (50 Kilogramm): guten Hafer Mk.	Pf.	Heu Mk.	Pf.	Richtstroh Mk.	Pf.	Gültig für sämtliche Ortschaften des Kreises.	Bemerkungen.
1	Cottbus	8	75	3	18	1	90	Cottbus Stadt u. Land Guben Stadt und Land, Sorau Stadt, Forst N.-L., Calau, Lübben, Spremberg Luckau.	
2	Cüstrin	9	04	2	15	2	02	Königsberg N.-M., Soldin.	
3	Frankfurt a. O. . . .	8	22	2	79	2	53	Frankfurt a. O. Stadt, West-Sternberg	
4	Fürstenwalde .	9	03	2	21	1	58	Lebus.	
5	Landsberg a. W.	8	46	2	63	2	36	Landsberg Stadt und Land, Arnswalde, Friedeberg N.-M.	
6	Züllichau	8	50	2	94	2	62	Crossen a. O., Ost-Sternberg, Züllichau.	

Frankfurt a. O., den 30. November 1908. Der Regierungs-Präsident.

b) die ausgelosten, am 2. Januar 1909 fälligen Rentenbriefe aller Provinzen
vom 21. bis einschließlich 24. Dezember d. Js.
einlösen und demnächst vom 2. Januar n. Js. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 2. Dezember 1908.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

944. Die nachstehende Verhandlung

Geschehen Berlin, den 14. November 1908.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und des § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wurden von ausgelosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem vorgelegten Verzeichnisse I gegen Barzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

224	Stück	Lit.	A	zu	3000	Mk.	=	672,000 Mk.
83	"	"	B	"	1500	"	=	124,500 "
313	"	"	C	"	300	"	=	93,900 "
271	"	"	D	"	75	"	=	20,325 "
13	"	"	E	"	30	"	=	390 "
2	"	"	F	"	3000	"	=	6,000 "
1	"	"	H	"	300	"	=	300 "
5	"	"	I	"	75	"	=	375 "
1	"	"	K	"	30	"	=	30 "
5	"	"	L	"	3000	"	=	15,000 "
1	"	"	M	"	1500	"	=	1,500 "
5	"	"	N	"	300	"	=	1,500 "
3	"	"	O	"	75	"	=	225 "
2	"	"	P	"	30	"	=	60 "
zus. 929	Stück	über	. . . . . .					936,105 Mk.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 11144 Zinsscheinen und 929 Erneuerungsscheinen heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. g. u.

(gez.) Hallensleben, Notar.

(gez.) Mußehl, (gez.) Wernicke,
als Deputierte des Provinzial-Landtags.

Geschlossen!

(gez.) Klose, (gez.) Hein,
Provinzial-Rentmeister. Rentenbank-Buchhalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 27. November 1908.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

945. Staatsbahngütertarif.

Besonderes Tarifheft F (Gruppe I/II).

Mit Gültigkeit vom 15. Dezember 1908 werden die Stationen Berkenwerder (Neumark), Poppe und Roßwiese in den Ausnahmetarif 10 (Getreide) aufgenommen. Nähere Auskunft über die Höhe der Frachtsätze geben die beteiligten Dienststellen und das Auskunftsbureau auf Bahnhof Alexanderplatz in Berlin.

Berlin, den 1. Dezember 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachung des Reichs-Postamts.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

946. Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahr an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weite Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Etwaige auf dem Verpackungsstoffe vorhandene ältere Aufschriften und Beklebezettel müssen beseitigt oder unkenntlich gemacht werden. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Zigarrenkisten usw. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, das der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß; bei in Leinwand verpackten Sendungen von Fleisch und anderen Gegenständen, die Feuchtigkeit, Fett, Blut usw. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Postpaketadressen für Paketaufschriften nicht verwandt werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung usw., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Postbezirk (C, W, SO usw.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete **frankiert** aufgeliefert werden.

Die Versendung mehrerer Pakete mittels **einer** Postpaketadresse ist für die Zeit vom 10. bis 25. Dezember weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland, ausgenommen Argentinien, gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser

Zeit mehrere, jedoch höchstens drei Pakete, mit einer Postpaketadresse versandt werden.

Berlin W. 66, den 21. November 1908.
Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Im Auftrage. Kobelt.

Bekanntmachung der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. O.

947. Am 1. Dezember sind bei den Posthilfstellen in Cahnsdorf (Lausitz) und Malkendorf Telegraphenanstalten mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worden.

Personal-Nachrichten.

948. Der Gerichtsreferendar Graf **von Westarp** ist zum Regierungsreferendar ernannt worden.

949. Versetzt: Ober-Postassistent **Casperke** von Forst (Lausitz) nach Breslau.

950. Dem Kreisschulinspektor, Superintendenten **von Tilly** in Sonnewalde ist die Erlaubnis zur Errichtung und Leitung einer Familienschule daselbst erteilt worden.

951. Dem Fräulein Johanna **Ullmann** in Friedersdorf, Kreis Sorau, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirke erteilt worden.

952. Der Pfarrer Theodor Sigismund **Schurich** aus Theophilo Ottoni (Brasilien) ist zum Pfarrer der Parochie Pitschkau, Diözese Sorau, bestellt worden.

953. Es sind ernannt worden zu Amtsvorstehern: 1. der Gutsbesitzer Paul **Römelt** zu Turnow für den Amtsbezirk 3 Drachhausen, Kreis Cottbus, 2. der Rittergutsbesitzer **von Schroeder** zu Braunsfelde für den Amtsbezirk 2 Wildenow, Kreis Friedeberg, 3. der Gutsbesitzer Karl **Zörner** zu Cahnsdorf für den Amtsbezirk 10 Cahnsdorf, Kreis Luckau, 4. der Gutsbesitzer **Patschke** zu Justinenhof für den Amtsbezirk 25 Wuthenow, Kreis Soldin, 5. der gräflich von Brühlsche Revierförster **Schröther** zu Eulo für den Amtsbezirk 3 Eulo, Kreis Sorau, zu Amtsvorstehern-Stellvertretern: 1. der Rechnungsführer **Schulze** zu Fürstenau für den Amtsbezirk 13 Fürstenau, Kreis Arnswalde, 2. der Rittergutsbesitzer **von Zabeltitz** zu Eichow für den Amtsbezirk 16 Eichow, Kreis Cottbus, 3. der Gutsbesitzer Philipp **Römelt** zu Turnow für den Amtsbezirk 3 Drachhausen, Kreis Cottbus, 4. der Administrator **Zotzmann** zu Machern für den Amtsbezirk 2 Tankow, Kreis Friedeberg Nm., 5. der Amtmann **Reiche** zu Frauenberg für den Amtsbezirk 1 Steinkirchen, Kreis Lübben, 6. der Gutsbesitzer Otto **Huth** jun. zu Maßen für den Amtsbezirk 18 Maßen, Kreis Luckau, 7. der Gutsbesitzer **Lamprecht** zu Woltersdorf für den Amtsbezirk 23 Mietzelfelde, Kreis Soldin, 8. der Rittergutsbesitzer **Künkel** zu Zollen für den Amtsbezirk 25 Wuthenow, Kreis Soldin, 9. der königliche Forstaufseher **Seifert** zu Carzig für den Amtsbezirk 14 Carzig, Kreis Soldin, 10. der königliche Förster **Michaelis** zu Eichwald für den Amtsbezirk 13 Neuhaus, Kreis Soldin, 11. der Gutsförster **Stelke** zu Rauschmühle für den Amtsbezirk 4 Sandow, Kreis Weststernberg.

Zur Beachtung!

Das Amtsblatt nebst Öffentlichem Anzeiger erscheint an jedem Mittwoch. Die für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Briefaufschrift:

„An die Schriftleitung des Regierungs-Amtsblatts zu Frankfurt a. O."

zuzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigen- sowie Ortsnamen deutlich geschrieben sein und wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens Montag vormittag** bei der Schriftleitung eingehen. Jeder für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachung muß eine kurze Inhaltsangabe vorangesetzt werden.

Bei Erledigung von Steckbriefen u. s. w. ist nur der Zuname, Vorname des Verfolgten sowie die Einrückungsnummer und das Jahr der Veröffentlichung anzugeben. Die Königlichen Gerichtsbehörden werden ersucht, **in den Anträgen wegen Aufnahme von Bekanntmachungen, bei denen es sich um Innehaltung von Fristen handelt, die Dauer derselben, sowie das Datum desjenigen Mittwochs genau anzugeben, an welchem die Einrückung erfolgen soll;** dies ist besonders bei solchen Bekanntmachungen **notwendig,** welche mehrere Male veröffentlicht werden sollen. **Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn ihre Fehlmeldung sofort bei der zuständigen Postbehörde erfolgt.**

Die Schriftleitung des Regierungs-Amtsblatts.

Redigiert im Bureau der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O.